



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission  
vom: 27. August 2014  
zur Vorlage Nr.: [2013-407](#)  
Titel: **Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten  
(Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes zur Umsetzung der  
Motion [2011/109](#) "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!")**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### Betreffend die Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten (Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes zur Umsetzung der Motion [2011/109](#) "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!")

Vom 27. August 2014

#### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit seinem Bericht vom 19. November 2013 einen Vorschlag zur Beschränkung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten vor den eidgenössischen und kantonalen Urnengängen unterbreitet, wie er für das gesamte Kantonsgebiet gelten sollen; die Regierung setzt damit die Motion von alt CVP-Landrätin Barbara Peterli Wolf [2011/109](#) ("Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!") um, welche der Landrat am 17. November 2011 mit 43:35 Stimmen bei 1 Enthaltung überwiesen hat. Anlass für diesen Vorstoss bildeten die Landrats- und Regierungsratswahlen im Jahr 2011, bei denen es gemäss Vorstossbegründung bereits zwölf Wochen vor dem Urnengang zu einem eigentlichen Plakatwald gekommen sei.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat nun eine Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), wonach Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen frühestens fünf Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt werden dürfen und spätestens eine Woche danach wieder abgehängt sein müssen. Eine kantonsweit einheitlich geltende Aushangdauer von maximal fünf Wochen vor einem Urnengang entspricht dem Anliegen, das der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie 74 Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren geäußert haben, schreibt die Regierung; noch in der Vernehmlassungsvorlage war beabsichtigt gewesen, den Plakataushang ab sechs Wochen vor einer Abstimmung oder einer Wahl zu erlauben. Mit seinem Gesetzesvorschlag trägt der Regierungsrat damit dem Umstand Rechnung, dass das Reklamewesen grundsätzlich eine kommunale Angelegenheit ist und entsprechende Bedürfnisse der Gemeinden sachgemäss zu berücksichtigen sind: So wird im Gesetzesentwurf darauf verzichtet, die neu vorgeschlagenen Regelungen auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen anwendbar zu erklären; hier sollen die Gemeinden eigenständig entscheiden können, wenn sie dies wünschen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des RBG hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden. Zudem hat die Prüfung gemäss § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes (SGS 541) ergeben, dass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorliegende Gesetzesänderung administrativ nicht zusätzlich belastet werden.

Im September 2013 reichte die BDP zudem die Petition "Für eine rasche Regelung der Plakatierung im Baselbiet" mit 250 Unterschriften ein, welche eine einheitliche Plakatierungsvorschrift für den ganzen Kanton, eine rasche Umsetzung der Motion "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!", das Inkrafttreten der gesetzlichen Plakatierungsvorschrift spätestens auf die kantonalen Gesamterneuerungswahlen im Februar 2015 und schliesslich eine öffentliche Verurteilung der unverhältnismässigen Plakatierung und der damit verbundenen Verschandelung der Landschaft sowie der Verschlechterung der Verkehrssicherheit im Kanton Basel-Landschaft verlangt.

Für die Details wird auf die ausführliche regierungsrätliche [Vorlage](#) verwiesen. Das Landratsbüro hat die Vorlage am 28. November 2013 an die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) überwiesen.

## 2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

### 2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 3. Februar, 28. April und 12. Mai 2014 beraten; dies in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion (SID). Die Vorlage wurde von Peter Guggisberg, Leiter Rechtssetzung SID, vorgestellt.

### 2.2. Eintreten

Ein Antrag, nicht auf die Vorlage einzutreten, wurde von der JSK in der Sitzung vom 28. April 2014 mit 3 Ja- zu 10 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

### 2.3. Diskussion

Die Vorlage löste in der JSK kontroverse und lebhafte Diskussionen aus. Während eine Kommissionsminderheit keinen Bedarf für eine Regelung sah respektive von einer unnötigen und bürokratischen Einengung der politischen Meinungsbildung und der Gemeindeautonomie sprach, erkannte die JSK-Mehrheit in der Vorlage eine nötige und sinnvolle Begrenzung des Plakatwildwuchses, der nicht wesentlich zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beitrage und in der Bevölkerung schon für viel Ärger gesorgt habe. In diesem Sinne wurde in der ersten Lesung ein Antrag, die Plakatierung bereits sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin zu erlauben, mit 5 Ja- zu 7 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt; in der zweiten Lesung wurde der erneut eingebrachte gleichlautende Antrag mit 4 Ja- zu 7 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen verworfen. Die Kommission folgte damit der Haltung, welche die Gemeinden wie erwähnt in der Vernehmlassung vorgebracht hatten. Mit diesem Entscheid wollte die Kommission auch dokumentieren, dass der Kanton die Gemeinden – im Sinne der Charta von Muttenz – ernst nimmt. Mit der Fünf-Wochen-Frist, so wurde weiter argumentiert, würden Plakataushang und Versand der Wahl- respektive Abstimmungsunterlagen zeitlich gut aufeinander abgestimmt.

Die Kommission nahm aber zwei kleinere Retuschen an der Vorlage vor. So beschloss sie mit 13:0 Stimmen, im Titel von § 105a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) explizit darauf hinzuweisen, dass es um die *Aushangdauer* für die Wahl- und Abstimmungsplakate geht. Klärend wurde in § 105a Absatz 2 RBG ergänzt, dass die zuständigen *Gemeindebehörden* widerrechtlich aufgehängte Plakate entfernen dürfen; dies bei einem Stimmenverhältnis von 12 Ja- und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung.

Es ist der Kommission aufgrund der geführten Diskussionen wichtig, einige potenzielle Missverständnisse auszuräumen. Die Vorlage betrifft ausschliesslich die *Aushangdauer* für kantonale und eidgenössische Urnengänge, aber explizit nicht kommunale Regelungen anderer Art, etwa örtliche Beschränkungen in Ortskernen oder kommunale Regelungen zu den Modalitäten des Aushangs. Gleichzeitig aber bedeutet die Formulierung, dass Plakate frühestens fünf Wochen vor dem kantonalen oder eidgenössischen Wahl- oder Abstimmungssonntag ausgehängt werden dürfen, nicht, dass die Gemeinden in diesem Punkt eigene Vorschriften erlassen dürfen; dieses Recht gilt wie eingangs erwähnt nur für kommunale Abstimmungen und Wahlen.

Diskutiert wurde auch über die Ersatzvornahme, die rechtsgleich erfolgen müsse, wie gefordert wurde. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gemäss Gesetzestext Plakate abhängen *können*, aber nicht müssen; zudem sei die Frage der Verantwortlichkeit für ein regelwidrig aufgestelltes (und in der Folge entferntes) Plakat ein Problem der Parteien bzw. jeweiligen Komitees, die auf dem Plakat genannt sein müssen.

Kurz angeschnitten wurde auch die Frage nach den zulässigen Plakatgrössen, wobei Einigkeit herrschte, dass hier nicht ohne entsprechende klare Willensäusserungen der Gemeinden legiferiert werden soll.

In der Schlussabstimmung genehmigte die Justiz- und Sicherheitskommission die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes in § 105a RBG mit 9 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen und bei zwei Abwesenheiten. Zugleich beantragte sie dem Landrat mit 11 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen einstimmig, die CVP/EVP-Motion 2011/109 als erfüllt abzuschreiben.

### 3. Antrag

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 9 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen und bei zwei Abwesenheiten (Antrag 1) respektive 11 Ja- zu 0 Nein-Stimmen (Antrag 2) zu beschliessen:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes in der Fassung der Justiz- und Sicherheitskommission gemäss Beilage wird genehmigt;
2. die Motion 2011/109 wird als erfüllt abgeschrieben.

Oberwil, 27. August 2014

Für die Justiz- und Sicherheitsdirektion:

*Werner Ruff-Märki, Präsident*

#### Beilagen:

- Geänderter Gesetzestext in der Fassung der Justiz- und Sicherheitskommission
- Landratsbeschluss

# Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 105a Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten

<sup>1</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens fünf Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

<sup>2</sup> Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 können die Wahl- und Abstimmungsplakate von der zuständigen Gemeindebehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt werden.

<sup>3</sup> Für kommunale Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen.

<sup>4</sup> Verzichten die Gemeinden auf den Erlass eigener Regelungen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 33.0289, SGS 400  
N:\LkaWp\Lr\Berichte\\_internet\2013-407\_lex.docx

## Landratsbeschluss

**betreffend Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten  
(Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes zur Umsetzung der Motion 2011/109  
"Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!")**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes in der Fassung der JSK gemäss Beilage wird zugestimmt;
2. die Motion [2011/109](#) «Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!» wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: